

Voreinlösung staatlicher Jännerfälligkeiten.

Die Staatszentralbank ist angewiesen, eine Voreinlösung der im Jännertermin 1917 fällig werdenden Coupons der Effekten der allgemeinen Staatsschuld sowie der Staatsschuld der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder am 30. Dezember 1916 ohne Abnahme von Diskontozinsen vorzunehmen. Hierbei sind die Coupons der in Goldgulden und der in Mark deutscher Reichswährung verzinslichen Effekten in Zahlungsmitteln der Kronenwährung (mit Ausschluß von Goldmünzen), und zwar nach dem auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. März 1915, R. G. Bl. Nr. 69, festgesetzten Umrechnungsmaßstabe von 100 Franken (40 Goldgulden) = 100 Kronen 50 Heller, beziehungsweise 100 Mark = 124 Kronen einzulösen.